

HESSEN



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2018
bis 31. Dezember 2018**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionengesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionengesetz vom 30. September 2008, GVBl. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2018. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2017 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigefügt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147)

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionengesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter hmdis.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission in ihrer Sitzung am 28. Juni 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, *Katholische Kirche*
(Herr Dr. Michael Zimny)
- Frau Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Herr Hermann Wilhelmy)
- Herr Peter Deinhart bis 20.11.2018, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
Frau Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg ab 21.11.2018
(Frau Brigitte Roth bis 11.04.2018, Frau Barbara Helfrich ab 12.04.2018)
- Herr Eugen Deterding, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Stefanie Vogl)
- Herr Willi Hausmann bis 26.08.2018, *Hessischer Flüchtlingsrat*
Frau Dr. Sabine Mock ab 27.08.2018
(Frau Diana Nunez bis 20.08.2018, Herr Willi Hausmann ab 02.10.2018)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(Frau Marie Weber)
- Frau Ulrike Bargon, *AGAH Landesausländerbeirat*
(Herr Enis Gülegen)
- Frau Inge Ruge, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(Frau Monika Galuschka)
- Frau Encarni Ramirez bis 20.11.2018, *FIM e.V., Beratungseinrichtungen für Opfer von Menschenhandel*, Frau Silvia Scheffer ab 21.11.2018
(Frau Gabi Schmitt bis 20.11.2018, Frau Eva Krupp ab 21.11.2018)
- Herr Olaf Rohde, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Herr Wilfried Schmäing)
- Frau Ehretrude Ruf-Hilscher, *Hessisches Ministerium des Innern und für Sport*
(Herr Simon Grüttner)
- Frau Prof. Dr. Alexandra Henneberg, *Landesärztekammer*
(Frau Christiane Hoppe bis 20.11.2018, Herr Dr. Christof Stork ab 21.11.2018)
- Herr Prof. Dr. Jan Hilligardt, *Hessischer Landkreistag*
(Herr Tim Ruder)
- Herr Bürgermeister Heinz-Peter Becker, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Herr Ludwig Schulmeyer)
- Herr Stephan Gieseler, *Hessischer Städtetag*
(Frau Anita Oegel ab 11.10.2018)
- Frau Elena Enns, *Ministerium für Soziales und Integration*
(Frau Dr. Ulrike Neumann bis 31.05.2018, Frau Marion Nickel ab 01.06.2018)
- Frau Barbara Ward, *Hessisches Ministerium für Soziales und Integration*
(Herr Christian Welp bis 20.11.2018, Herr Dr. Matthias Trost ab 21.11.2018)
- Herr Christian Dornblüth, *Regierungspräsidium Darmstadt für die Zentralen Ausländerbehörden*
(Frau Gudrun Baum)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Dr. Ralf-Norbert Bartelt)
- Herr Abgeordneter Markus Meysner, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Heiko Kasseckert)
- Herr Abgeordneter Ernst-Ewald Roth, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Corrado Di Benedetto)

- Frau Abgeordnete Andrea Ypsilanti, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Gerhard Merz)
- Herr Abgeordneter Marcus Bocklet, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Eva Goldbach)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte wie bisher Herr Olaf Rohde. Stellvertretende Vorsitzende war weiterhin Frau Ehretrude Ruf-Hilscher.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder

Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,

- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- wenn mit dem konkreten Abschiebevorgang bereits begonnen wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je ein Vertreter von Amnesty International, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionengesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchem Recht entgegenstehende Gründe, was mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission führte. Ein einstimmiges Votum wurde daher in keinem Fall erzielt. Gleichwohl kam in 64,7 Prozent der getroffenen Entscheidungen immer mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: hfk@hmdis.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2018

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2018 wurden 65 neue Härtefalleingaben für insgesamt 147 Personen an die Geschäftsstelle gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (2017: 59 Eingaben mit 121 betroffenen Personen) bedeutet das einen Anstieg der eingegangenen Eingaben um ca. 10 Prozent.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber ist der Anteil von Personen aus dem Kosovo (10 Eingaben mit 45 Personen) deutlich gestiegen, während der Anteil von Personen aus Albanien (3 Eingaben mit 6 Personen) im Vergleich zu den Vorjahren massiv zurückgegangen ist. Gestiegen ist der Anteil von Härtefallbewerbern aus der Türkei (9 Eingaben mit 10 Personen) und Pakistan (6 Eingaben mit 9 Personen).

Bei 25 Eingaben (63 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefallkommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern und Ausländerinnen, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2016	87	35	14	1	4	16
2017	59	24	11	0	2	11
2018	65	25	3	0	9	13

Bei 42 Eingaben mit 85 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung aufgegriffen. Hinzu kamen noch 13 unerledigte Fälle (25 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 55 (2017: 48) Vorgänge, die 110 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2018 zu insgesamt sechs Sitzungen zusammen. Es wurden 41 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 84 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sieben je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 41 entschiedenen Fällen 110 Tage.

In 32 Fällen, von denen 69 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern und für Sport ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 78,0 Prozent (2017: 74,0 Prozent; 2016: 70,0 Prozent; 2015: 86,67 Prozent; 2014: 90,5 Prozent).

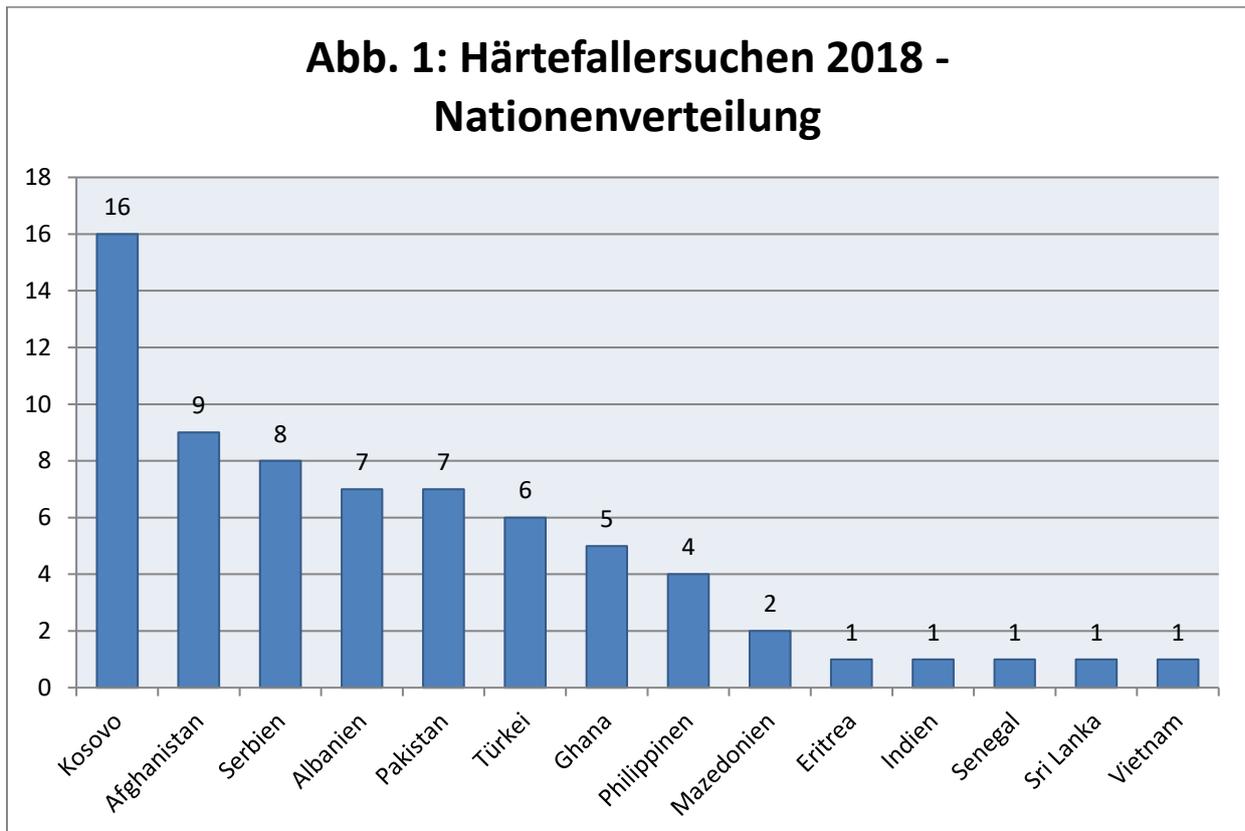
Kein Härtefallersuchen wurde in zwei Fällen mit insgesamt 5 Personen gestellt. Ausschlaggebende Gesichtspunkte für die negativen Beratungsergebnisse waren eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration sowie das Fehlen dringender humanitärer Gründe für einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

In sieben weiteren Fällen, die 10 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme u.a. erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus dem Kosovo mit 23 Prozent die größte Gruppe stellen. Weitere quantitativ wichtige Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Afghanistan (13%) und Serbien (11%). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 14 Staaten.

14 Härtefallanträge, die 26 Personen betreffen, waren Ende 2018 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2019 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 69 Personen, für die 2018 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

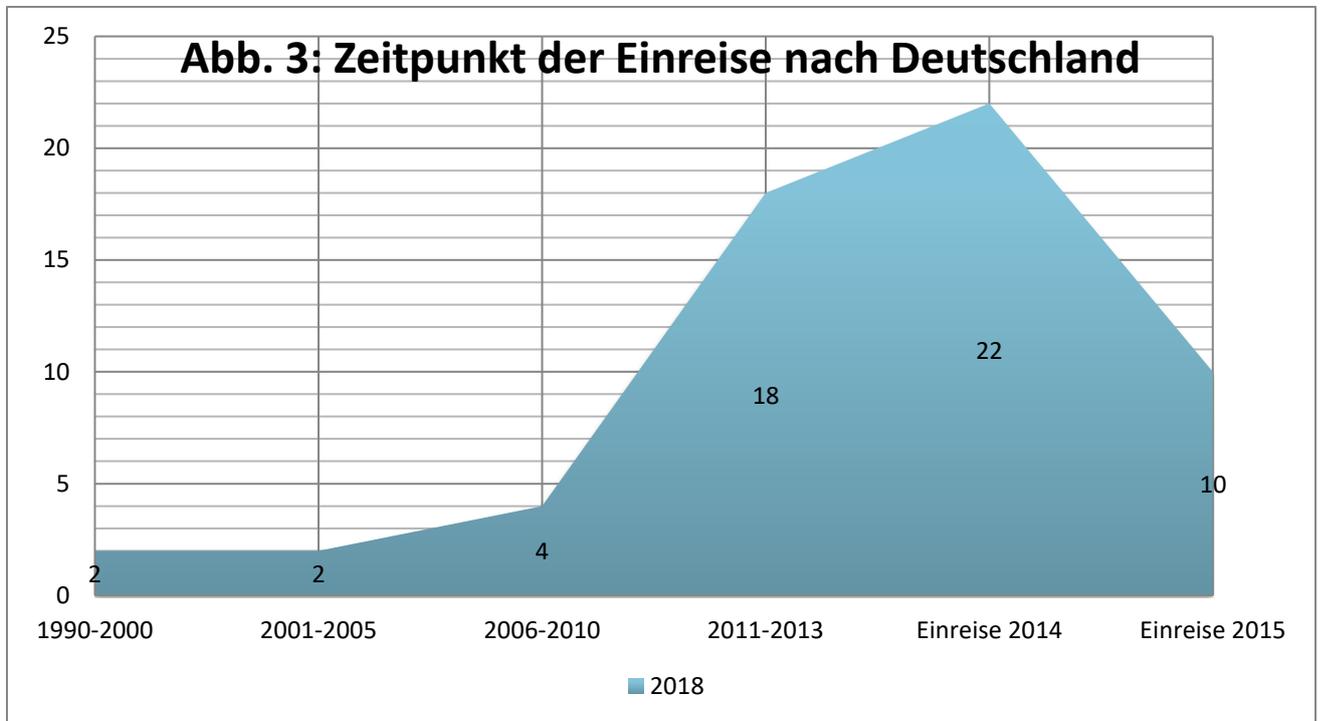


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2018 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	27	39,1%	9	29,0%	18	47,4%
18 - 25 Jahre	4	5,8%	3	9,7%	1	2,6%
26 - 30 Jahre	8	11,6%	3	9,7%	5	13,1%
31 - 35 Jahre	10	14,5%	7	22,6%	3	7,9%
36 - 40 Jahre	4	5,8%	2	6,45%	2	5,3%
41 - 45 Jahre	4	5,8%	2	6,45%	2	5,3%
46 - 50 Jahre	2	2,9%	1	3,2%	1	2,6%
51 - 55 Jahre	4	5,8%	1	3,2%	3	7,9%
56 - 60 Jahre	3	4,3%	1	3,2%	2	5,3%
61 Jahre und älter	3	4,3%	2	6,45%	1	2,6%
Insgesamt	69	100,00%	31	100,00%	38	100,00%

Mit 39,1 Prozent (absolut 27 Personen) war der Anteil der Kinder an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen erneut am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

In neunzehn Fällen mit 43 Personen, in denen die Härtefallkommission 2018 ein Ersuchen stellte, gab das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Härtefallempfehlungen statt. Bei weiteren zwölf bereits in den Vorjahren an das Ministerium gerichteten Ersuchen, von denen 40 Personen betroffen waren, erging die Entscheidung über die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes erst im Laufe des Jahres 2018.

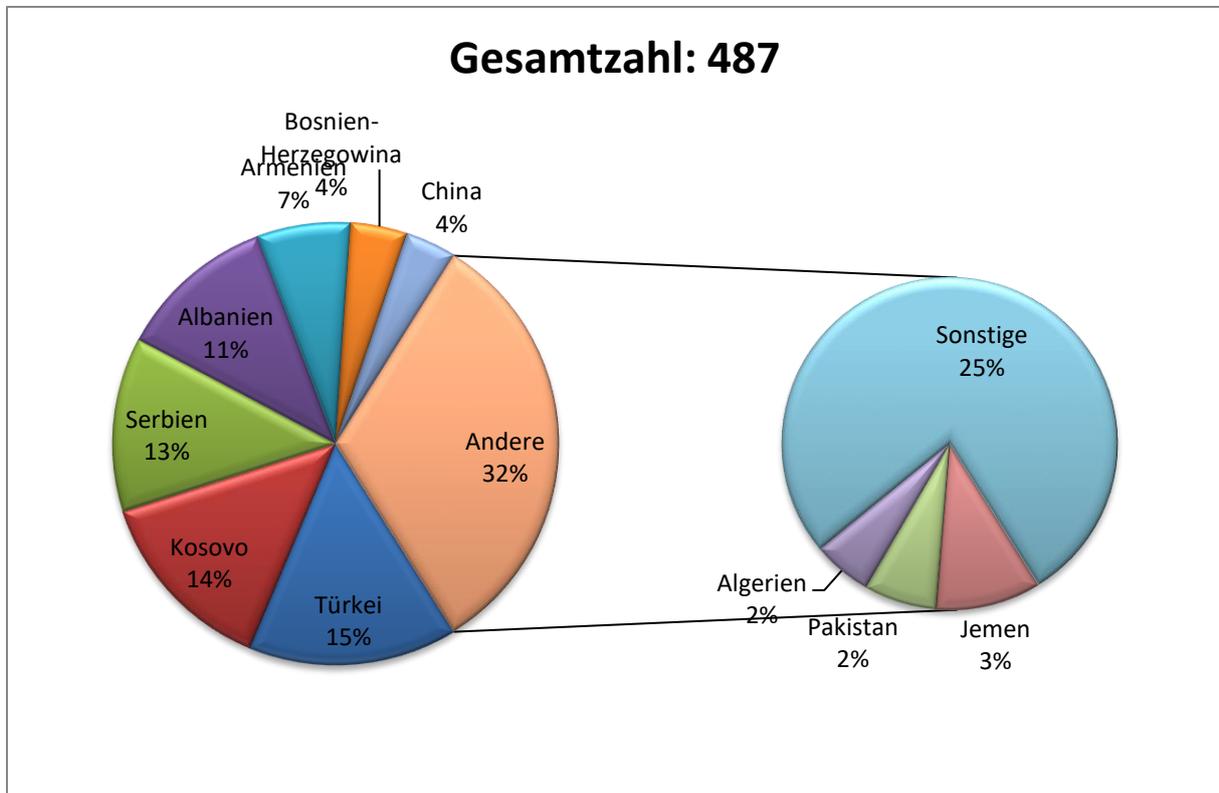
In fünfzehn Fällen mit 33 betroffenen Personen wurde die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom Ministerium abgelehnt. Dabei ist zu beachten, dass sich die vom Ministerium getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Härtefallersuchen bezogen, die bereits in den Vorjahren eingegangen waren.

Bei insgesamt 21 Personen steht eine abschließende Entscheidung über die von der Härtefallkommission beschlossenen Härtefallersuchen noch aus. In den allermeisten Fällen wurde die Entscheidung zurückgestellt, um zunächst die erforderliche eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes durch Aufnahme einer (anderen) Erwerbstätigkeit bzw. Vorlage von Verpflichtungserklärungen zu ermöglichen.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 487 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Etwa ein Siebtel (15%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (74 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 14% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus dem Kosovo (67 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Serbien wurden 62 Aufenthaltserlaubnisse (13%) erteilt, 56 Aufenthaltserlaubnisse (11%) an Staatsangehörige aus Albanien und 33 Aufenthaltserlaubnisse (7%) gingen an Personen aus Armenien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2018 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 (linke Spalte), das Jahr 2017 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2018	2017	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	65 (147)	59 (121)	749 (1622)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	0	3	47
Ablehnung einer Befassung	25	24	228
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	42 (85)	30 (65)	460 (998)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	0	2	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	41	35	446
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	32 (69)	26 (72)	347 (767)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	2 (5)	4 (10)	60 (121)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	7 (10)	5 (7)	39 (66)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	14 (26)	13 (25)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	31 (83)	19 (56)	270 (577)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	15 (33)	3 (11)	39 (89)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage, etc.)	1 (2)	9 (22)	30 (67)
Noch offene Entscheidungen	8		

5. Schlussbemerkung

Die Geschäftsstelle dankt den Mitgliedern der Härtefallkommission für die engagierte und konstruktive Zusammenarbeit. Die Kommissionsmitglieder übernehmen weit über das Ersuchen hinaus Verantwortung für die von ihnen eingebrachten Fälle. Dank gebührt auch den vielen ehrenamtlichen tätigen Menschen, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von Härtefallanträgen unterstützen. Gerade Eingaben von privaten Unterstützern im persönlichen Umfeld der Härtefallbewerber zeichneten sich häufig durch besondere Aussagekraft und durch inhaltliche Sorgfalt aus. Dies erleichtert der Härtefallkommission die Arbeit außerordentlich.

Wiesbaden, den 28. Juni 2019